
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 01 / 2004
		Seite: 1

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten
- Gebührentarif

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	01 / 2004
		Seite:	2

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung vom 15.12.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Salzkotten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif) und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der


- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Salzkotten in Anspruch nimmt.

§ 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Salzkotten. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Salzkotten zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.
4. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

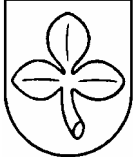
§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Salzkotten im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 01 / 2004
		Seite: 3

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung mit Änderungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	01 / 2004
		Seite:	4

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003


Gebührentarif

A) Grabbenutzungsgebühren

1. für ein Erbbegräbnis je Stelle	660,00 EUR
2. für ein Grab in der Reihe der Erwachsenen	340,00 EUR
3. für ein Grab in der Reihe der Kinder	140,00 EUR
4. für ein Urnengrab als Reihengrab	165,00 EUR
5. für ein Urnengrab als Erbbegräbnis je Stelle	250,00 EUR
6. für ein Reihengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	470,00 EUR
7. für ein Urnengrab als anonyme Grabstätte	165,00 EUR
8. Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die Dauer von 30 Jahren sind pro Grabstelle zu zahlen	660,00 EUR
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Je Jahr und Stelle	22,00 EUR

B) Bestattungsgebühren

1. bei einer Erbbegräbnisstätte	495,00 EUR
2. bei einem Reihengrab	495,00 EUR
3. bei einem Kindergrab	150,00 EUR
4. bei einer Totgeburt (Grabbeisetzung)	100,00 EUR
5. bei einem Tiefengrab	650,00 EUR
6. bei einem Urnengrab	100,00 EUR
7. bei einem Reihengrab als anonymes Grab	495,00 EUR
8. bei einem Urnengrab als anonymes Grab	100,00 EUR
9. bei einer Aschenbeisetzung ohne Urne (Aschenstreufeld)	100,00 EUR

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 01 / 2004
		Seite: 5

10. Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) für die Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen b) für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes c) für die Umbettung der Leiche eines Erwachsenen
in ein anderes Grab d) für die Umbettung der Leiche eines Kindes
in ein anderes Grab e) für die Ausgrabung einer Urne | <p>Die Gebühren zu
Ziff. 10 a) – e)
werden im
Einzelfall nach
Sach- und
Zeitaufwand
erhoben.</p> |
|--|--|

Es werden folgende Leistungen gewährt:

- Entfernung der Bepflanzung bei Zweitbelegungen
- Ausheben und Ausschmücken des Grabes
- Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von
der Friedhofskapelle zum Grab
- Aufsicht über die Einsenkung des Sarges in das Grab
- Zufüllen des Grabes
- Herrichtung eines Grabhügels mit Auflegen der Kränze

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Ermäßi-
gung der Gebühr ein.

C) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen

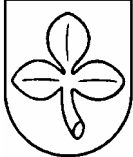
- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 95,00 EUR |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle | 95,00 EUR |

D) Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen

- | | |
|---|-----------|
| 1. Entscheidung des Antrages bei Kinderreihengräbern,
Reihengräbern, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten | 20,00 EUR |
|---|-----------|

E) Beerdigungen an Freitagen

- | | |
|---|-----------|
| Für die Beerdigung an Freitagen ab 14.00 Uhr wird ein
Zuschlag erhoben von | 80,00 EUR |
|---|-----------|

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 751
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 01 / 2004
		Seite: 6

F) Beerdigungen an Samstagen

Für die Beerdigung an Samstagen wird ein Zuschlag
erhoben von 130,00 EUR

G) Gebühren für besondere Leistungen

1. Allgemeiner Ersatz für die lfd. Unterhaltung der
Friedhofsanlagen einmalig je Sterbefall 80,00 EUR
2. Für das Abstellen des städt. Personals. Für
zusätzliche Leistungen werden je Person und
Stunde Gebühren erhoben in Höhe von 30,00 EUR